

Beschlossen im LJHA am 30.11.2015 (Anlage 1 zur Bestandserfassung Jugendschutz)

Arbeitskreis Jugendschutz

Leitlinien für den Jugendschutz im Land Sachsen-Anhalt

Das Verständnis von Kinder- und Jugendschutz ist stark gesellschaftsbezogen und unterliegt ständigen Wandlungen. Die ursprüngliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren zu bewahren, zu behüten und „abzuschirmen“ tritt immer mehr in den Hintergrund.

Hauptaufgabe heute ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, mit bestehenden Risiken umzugehen, vorhandene Missstände zu erkennen und möglicherweise zu deren Veränderung beizutragen. Kinder- und Jugendschutz hat also eine Sicherungsfunktion für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines Anwaltes für die heranwachsende Generation (Jugendschutz, 1999) und ist „als eigenständiger Bestandteil der Jugendhilfe“ gesetzlich im § 14 SGB VIII verankert. (Gutknecht, 2015) „Im Rahmen des Gestaltungs- und Einmischungsauftrages des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen obliegt dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz das Recht und die Pflicht, in geeigneter Weise auf gesellschaftliche, planerische oder strukturelle Prozesse Einfluss zu nehmen“. (Gutknecht, 2015) Gemäß § 81 SGB VIII besteht das Gebot der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel, die Aufgabewahrnehmung und Zusammenarbeit verbindlich aufeinander abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

Der Kinder- und Jugendschutz ist als Rechtsgut gesetzlich verankert: Basis ist die UN-Kinderrechtskonvention, die die Bereiche Schutz, Förderung und Beteiligung umfasst.

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl ist als „staatliches Wächteramt“ im Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) begründet. Weiterhin beinhaltet er das Recht junger Menschen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 1 Abs 1 und Art. 2 Abs. 1 GG).

Neben ähnlichen Bestimmungen im VIII. Buch des Sozialgesetzbuches des Bundes (SGB VIII) - § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII zur Schaffung positiver Lebensbedingungen, gibt es hier als Fachaufgabe die Prävention § 14 SGB VIII, die sowohl Schutzauftrag als auch Befähigung beinhaltet.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit enthält das Jugendschutzgesetz (JuSchG), die Aufsicht über den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk regelt der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV).

Regelungen für einen altersspezifischen Arbeitsschutz finden sich im Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

Landesrechtliche Regelung finden sich auch im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung).

Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wurden im 2013 aktualisierten Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Aspekte des Jugendschutzes in zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

„Von großer Bedeutung ist ... ein übergreifender Diskurs darüber, welchem Menschendbild und welchen Verhaltensnormen eine Gesellschaft sich verpflichtet sieht.“ (Nikles, 2015) Das bedeutet auch, dass alle politischen und administrativen Entscheidungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Lebensbedingungen junger Menschen getroffen werden müssen. Einflüsse müssen unter dem Aspekt des Kindeswohls und ihren Auswirkungen auf die Lebenswelt junger Menschen analysiert werden.

Die Leistungen und Ziele des Jugendschutzes lassen sich in drei Handlungsbereiche aufteilen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Da nicht alle Gefährdungen durch Verbote und Regelungen ausgeschlossen werden können, sind junge Menschen sowie deren Eltern und Bezugspersonen zu informieren und in ihren Urteils- und Unterscheidungsfähigkeiten zu stärken.

Hierzu sind vielfältige zielgruppenspezifische Beratungs- und Präventionsangebote erforderlich, die durch Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten unterbreitet werden. Kooperiert wird auch mit den Netzwerken der Frühen Hilfen.

Kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz: Umsetzung der gesetzlichen Regelungen – Verbote, Auflagen, Kontrollen – als Ausdruck des ordnungspolitischen Gestaltungswillens durch die Ordnungsbehörden und Aufsichtsgremien.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen richten sich überwiegend an Gewerbetreibende und Veranstalter.

Struktureller Jugendschutz: Fülle der Rahmenbedingungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen fördern und sichern. Prüfen aller Maßnahmen unter Jugendschutzaspekten (z. B. Nahverkehr, Einrichtungen, Angebote); Jugendschutz als „Blickrichtung“.

Hierzu zählen alle Maßnahmen, die Bedingungen für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und positive Lebensbedingungen für Familien schaffen sowie eine Beteiligung und Vertretung der Interessen junger Menschen ermöglichen.

(Nikles, Reflexionen über Entwicklungen und Zuordnungen im Kinder- und Jugendschutz, 2008)

Kooperation und Koordination

Voraussetzung für ein erfolgreiches Umsetzen der gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe Kinder- und Jugendschutz ist ein ressortübergreifendes staatlich/behördliches Handeln unter Beteiligung nichtstaatlicher Or-

ganisationen.

Die Koordinierung der Aufgaben erfolgt durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Netzwerke in Form von Gremien und Arbeitskreisen auf überörtlicher und örtlicher Ebene dienen der interdisziplinären Zusammenarbeit und haben sich als wichtige Steuerelemente sowie als Orte für Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung und Fortbildung bewährt. (Beispiel: Maßnahmen der Behörden bei rechtsextremistischen Veranstaltungen; Leitfäden Gewalt gegen Kinder und Jugendliche). Verbindliche Kooperationsvereinbarungen können die Zusammenarbeit noch effektiver gestalten.

Zuständig für die Bündelung und Koordination der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes ist die Fachkraft im Jugendamt. Entsprechend der Querschnittsaufgabe sind hier eine klare Aufgabenzuweisung und Befugnisse in der Innen- und Außenwirkung erforderlich. (vgl. Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – BAGLJÄ Februar 2005- (Landesjugendämter)).

Konzeption und Jugendhilfeplanung als Steuerungselemente

Die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe und ihr Gewährleistungsauftrag für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen erfordert konzeptionelle Gestaltung und zielgerichtete Weiterentwicklung.

Ausgehend von den komplexen Zielstellungen ergibt sich die Notwendigkeit, den Kinder- und Jugendschutz mit einem eigenen Handlungskonzept in der Jugendhilfeplanung zu verankern.

Bei Gesetzgebungs- und Planungsverfahren, Satzungs- und Richtlinienentwicklung auf jeder Ebene sind die Auswirkungen auf das Heranwachsen junger Menschen zu prüfen. Die Jugendhilfe ist zu beteiligen; z. B. Schul- oder Verkehrsnetzplanung, Bauleitplanung etc.

Ein funktionierender Kinder- und Jugendschutz erfordert Kinder- und Jugendschutzkonzepte auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenen- und Familienbildung, MultiplikatorInnenfortbildung.

Qualitätssicherung, Partizipation und Controlling

Voraussetzung für eine gleichbleibend hohe Qualität beim Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auf der jeweiligen Planungsebene eine angemessene personelle Ausstattung mit ausreichenden Zeiten für Koordination, Netzwerkarbeit, Dokumentation, Evaluation und Fortbildung.

Die Teilhabe junger Menschen an den Planungsprozessen ist durch zielgruppenspezifische Partizipationsformen zu sichern.

Entsprechende Controllinginstrumente sind zu entwickeln; hierzu gehören u. a. Kennziffern und Indikatoren, mit denen die Arbeitsergebnisse überprüft werden können. Qualitätskriterien für den Jugendschutz sind als Anlage 2 beigelegt. Zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Professionen und Institutionen ist ein kontinuierlicher Wirksamkeitsdialog anzulegen.

Kontinuität und Nachhaltigkeit

Kinder- und Jugendschutz muss durch kontinuierliche Angebote, Hilfen und Services gesichert werden. Dazu gehören sowohl ein barrierefreier Zugang zu allen Maßnahmen, Einrichtungen und Diensten als auch eine bürgerfreundliche Verwaltung mit guter Erreichbarkeit (Sprechzeiten, mobile Angebote). Neue Ansätze im Hinblick Entwicklung und Umsetzung neuer Ko-

operationsstrukturen können modellhaft erprobt werden. Eine Verstärkung nach Abschluss der Modellphase ist in jedem Fall anzustreben. Um eine Übertragung auf andere Bereiche zu ermöglichen, sind die Ergebnisse der Fachöffentlichkeit vorzustellen.

Fachkompetenz durch Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fachliche Kompetenz im Kinder- und Jugendschutz setzt eine an der Lebenswelt von jungen Menschen orientierte, zeitnahe und systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte voraus.

Die fachspezifische, professionsübergreifende Aufgabenstellung verlangt fachlich qualifiziertes Personal im Sinne des Fachkräftegebotes der Kinder- und Jugendhilfe. (SGB VIII - § 72 (1)). Verantwortung hierfür tragen neben den Ausbildungseinrichtungen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, ihre Fachkräfte fortzubilden und somit eine qualitativ gute Arbeit zu sichern.

Das Landesjugendamt hält ein entsprechendes bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot vor.

Öffentlichkeitsarbeit und Information

Erfolgreicher Kinder- und Jugendschutz setzt eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Gefährdungslagen voraus. Sie erfolgt u. a. über eine umfassende Information über Aufgaben, Angebote und Strukturen der Jugendhilfe sowie über Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zu aktuellen Problemlagen.

Einmal jährlich sollte eine Berichterstattung zum Thema Kinder- und Jugendschutz in den Jugendhilfeausschüssen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene erfolgen.

Services und Dienstleistungen (Landesebene)

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Servicestelle Kinder und Jugendschutz bei fjp>media, dem Verband junger Medienmacher in Sachsen-Anhalt. Sie bietet Projekte und Bildungsangebote, Information und Beratung sowie Netzwerkarbeit und Fortbildungen zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an.

Das Projekt Medienkenner engagiert sich besonders im Bereich des präventiven Jugendmedienschutzes und bietet neben Information und Beratung Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Fachkräfte an. Themenschwerpunkte sind die Vermittlung einer sicheren, reflektierten Mediennutzung (Soziale Netzwerke, mobile Geräte, Computerspiele), Beobachtung und Information über aktuelle Gefährdungspotentiale durch Medien, Umgang mit exzessiver Mediennutzung, Cybermobbing und Sexting sowie Selbstgefährdung. Das Projekt Informationsstelle Kinder- und Jugendschutz widmet sich insbesondere den Arbeitsinhalten wie Jugenddelinquenz und -kriminalität, Aggression und Gewalt, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch, Abhängigkeit und Sucht, neureligiöse Bewegungen, Sekten und Psychogruppen, politischer und religiöser Extremismus, Jugendarbeitsschutz usw.

Weiterhin werden die Kinder- und Jugendtelefone und Elterntelefone gefördert, die unter der bundeseinheitlichen kostenfreien Nummer 0800 1110333 bzw. 0800 1110550 erreichbar sind. Das anonyme Beratungsangebot bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ohne Ängste

über ihre Probleme berichten zu können. Zielgruppe der Elterntelefone sind Eltern, Erziehende und an der Erziehung von Kindern beteiligte Personen; das Angebot richtet sich also auch an Verwandte, Nachbarn und Ansprechpersonen von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Frühprävention wurden die Projekte des Serviceverein für Polizeigeschichte und Prävention e.V. gefördert, die landesweit in Kindertagesstätten und Grundschulen angeboten wurden (z.B. „Ich werde Kinderpolizist“, „Wir werden Kindergartendetektive“, „Unterricht mit der Kinderschutzpolizei“). Hier werden spielerisch Verhaltensweisen in Konflikt- und Gefahrensituationen erlernt.

Literaturangaben:

- Gutknecht, S. (Heft 2 2015). Juristische Expertise zum § 14 SGB VIII. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 41-46.
- Jugendschutz, A. (1999). *Positionspapier zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Beschluss LJHA vom 1999)*.
- Landesjugendämter, B. d. (kein Datum). Das Fachkräftegebor des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. *Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08. bis 10.11.1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10.-12.11.2004 in Erfurt.* BAGLJÄ.
- Nikles, B. W. (Heft 1 2008). Reflexionen über Entwicklungen und Zuordnungen im Kinder- und Jugendschutz. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 3-7.
- Nikles, B. W. (Heft 2 2015). Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, S. 35-40.
- SGB VIII - § 72 (1)*. (kein Datum).